

Obwohl mit diesen beiden Briefen die Korrespondenz zwischen dem Kaiser und Udalrich während der Venetianer Verhandlungen erschöpft ist, soll abschließend noch Brief Nr. 10 besprochen werden, da er sachlich mit der Geldanleihe in Zusammenhang steht.

Nr. 10

Kaiser F(riedrich I.) an Abt (Landfried)⁶⁷⁾ von Kempten: teilt mit, daß auf Grund des abgeschlossenen Vertrages (von Venedig) die deutschen geistlichen Fürsten 1000 Mark Silber aufzubringen haben; fordert ihn auf, die auf Kempten entfallenden 10 Mark *in octava pasche* (1178 April 16)⁶⁸⁾ an *H. de Bretice*⁶⁹⁾ zu zahlen⁷⁰⁾.

(Venedig, 1177 August 1—September 18)

Für die Interpretation und Datierung bilden folgende Worte des Kaisers den Ausgangspunkt: ... *in illo pacis tractatu per viros magnos et discretos plurimis laboribus et expensis composito ordinatum est*. Zweifellos ist der schon abgeschlossene Friede von Venedig gemeint, der mit der Beschwörung der Verträge am 1. August rechtskräftig war⁷¹⁾. Damit darf der 1. August für Nr. 10 als *Terminus post quem* gelten⁷²⁾. Da nun die Geldumlage mit dem Vertrage von Venedig in enge Beziehung gebracht wird, dürfen wir in ihr eine Verfügung erblicken, die der Kaiser im Hinblick auf die Rückzahlung der Venetianischen Anleihe erlassen hat. Die Erledigung aller mit dem Venedig-Aufenthalt in Verbindung stehenden Angelegenheiten wird er sicher noch dort selbst vorgenommen haben, bevor er, am 18. September⁷³⁾, nach dem Süden abreiste. Hierfür spricht besonders der Umstand, daß die mit der Anleihe verbundenen *conditiones* der Rückzahlung (s. Nr. 96) eine Rege-

⁶⁷⁾ Zwischen 1170 und 1187 als Nachfolger Abt Adalberts nachweisbar; s. J. Rottenkolber, *Gesch. d. hochfürstl. Stiftes Kempten* (1933) 32 u. 266. Landfried ist noch einmal in Nr. 68 erwähnt, s. unten S. 433.

⁶⁸⁾ Da die Datierung den Zahlungstermin ins Jahr 1178 rückt, muß der in den MG. LL. und Const. 1 (s. unten Anm. 70 u. 74) angegebene 1. Mai (= *octava pasche* 1177) in den 16. April geändert werden.

⁶⁹⁾ Seine Person konnte nicht identifiziert werden.

⁷⁰⁾ T f. 8—8' (p. 17 b—18 a). — MG. LL. 2, 251. MG. Const. 1, 359 Nr. 258. — St. 4227.

⁷¹⁾ Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5, 840 ff.; 6, 544.

⁷²⁾ Peters a. a. O. S. 54 meint, daß Friedrich das Geld „zum Abschluß des Kirchenfriedens“ benötigte. Diese Deutung setzt *componendo* statt des eindeutigen *composito* der Hs. voraus.

⁷³⁾ Vgl. Giesebrecht a. a. O. 5, 859; 6, 549.